

DECLARATION
DES
EDICTS

vom 28. April 1723.

Wieder

DAS UNVORSICHTIGE
UND GEFÄHRLICHE
TOBACK-
RAUCHEN.

De Dato Berlin, den 20. Octobr. 1742.



D U I S B U R G,
Druckts Johannes Sas, Academischer Buchdrucker.



Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, &c. Unter allergnädigster Herr, höchstmitsfällig vernommen haben, das dem von Dero Höchstseeligen Herrn Vaters Majestät wieder das unvorsichtige und gefährliche Toback-Rauchen unterm 28. April 1723. herausgelassenen Edict sehr schlecht nachgelebet werde, und hingegen das Toback-Rauchen auf dem Lande so allgemein werde, das auch in der Ernte bey Einsammlung des Getreides und Heues, ja so gar bey dem Einfahren desselben, die Unterthanen und Knechte auf den mit Getreide und Heu beladenen Wagen Toback zu rauchen sich unterfangen; dadurch aber gar leicht geschehen kan, das ein Funcke in die Scheune mitgebracht werde, und davon ein Unglück entstehe: So haben Eingangs höchstgedachte Seine Königliche Majestät nicht nur vorangeführtes Edict hiedurch und in krafft dieses erneuern, sondern solches auch dahin extendiren und declariren wollen, das diejenigen, welche sich unterstehen werden, bey Einsammlung des Getreides und Heues, auch insonderheit bey dem Einfahren desselben auf und neben den beladenen Wagen Toback zu rauchen, ebenfalls, wie im mehr erwähnten Edict verordnet worden, mit Vierwö-
chent-

chentlicher Festungs- Arbeit bey Wasser und Brod bestrafet, auch außer dem die Herrschafften, Beamten und Haus-Wirte, so hierunter nicht bessere Aufsicht auf ihre Leute und die Unterthanen haben, ingleichen diejenigen, welche dergleichen schädliches Toback-Rauchen, so bald sie davon Nachricht erhalten, der vorgesetzten Obrigkeit nicht gebührend anzeigen, mit arbiträrer Strafe belegen werden sollen.

Wornach sich Unsere sämtliche Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, nicht weniger die Magistrate in den Städten, auch die Land-Räthe, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande auf das genaueste allerunterthänigst zu achten wissen werden. Und damit diese Unsere allergnädigste Willens-Meinung zu jedermans Wissenschaft gelange, so soll diese Declaration gleichfals zum Druck befodert und an gewöhnlichen Orten angeschlagen, auch alle Jahr den nächsten Sonntag vor der Ernte von den Cantzeln auf dem Lande gehörig bekannt gemacht werden. Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insiegel. Gegeben zu Berlin den 20. Octobris 1742.

FRIDERICH.



F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marschall.